

III- 39 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Justiz

18.061-9a/71

18. Feb. 1971

B e r i c h t

des Bundesministers für Justiz an den Nationalrat be-
treffend die Reform des österreichischen Presserechtes

Gemäß § 15 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 178, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, beehe ich mich, dem Nationalrat den nachstehenden Bericht über die Reform des österreichischen Presserechtes zu erstatten.

I. Die Entwicklung des österreichischen Presse-
rechtes seit dem Jahre 1945

Im Jahre 1922 wurde das Pressegesetz vom 17. Dezember 1862, RGBl. Nr. 6/1863, durch das gegenwärtige noch geltende Bundesgesetz vom 7. April 1922, BGBl. Nr. 218, über die Presse (in der Folge kurz "Pressegesetz" genannt) ersetzt.

Seit seinem Inkrafttreten hat das Pressegesetz eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen erfahren. Die wesentlichsten Eingriffe in das Presserecht überhaupt erfolgten allerdings außerhalb des Pressegesetzes, als nämlich die autoritären Systeme durch eine Reihe legislativer Maßnahmen die Presse "gleichschalteten". Die Einführung des deutschen Schriftleitergesetzes im Jahre 1938 setzte den Schlußpunkt unter diese Entwicklung, die Verordnung zur Anpassung presserechtlicher Vorschriften an

-2-

das Reichsrecht vom Jahre 1939, GBl. f.d.I.O. Nr. 1291/1939, die sogenannte "Bürckel-Verordnung", zog daraus nur mehr die Konsequenzen.

Die Vorarbeiten für eine Neugestaltung des österreichischen Presserechtes setzten im Jahre 1948 ein und gediehen in diesem Jahre auch schon bis zur Ausarbeitung eines Referentenentwurfes und zur Abhaltung einer Enquête im Bundesministerium für Justiz. Zur Einbringung einer Regierungsvorlage kam es aber wegen der Ungunst der Verhältnisse in den nächsten Jahren nicht. Erst im Jahre 1952 befaßte sich der Nationalrat auf Grund eines Initiativantrages mit der Wiederherstellung des österreichischen Presserechtes. In der Erkenntnis, daß eine gründliche Presserechtsreform nicht ohne eingehende Vorbereitung unter Heranziehung von Fachleuten beschlossen werden kann, begnügten sich die Organe der Bundesgesetzgebung schließlich damit, als Sofortmaßnahme im wesentlichen nur den Rechtszustand, wie er vor dem Eingreifen der autoritären und totalitären Systeme bestanden hatte, wieder herzustellen, ohne sich jedoch damals schon zu einer Wiedereinführung der im Jahre 1939 abgeschafften Entschädigungspflicht bei ungerechtfertigter Beschlagsnahme von Druckschriften entschließen zu können. Die Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes geschah durch die Pressegesetznovelle 1952, BGBL. Nr. 118. Bei ihrer Verabschiedung ersuchten die Organe der Bundesgesetzgebung das Bundesministerium für Justiz, eine Regierungsvorlage für eine Gesamtreform des österreichischen Presserechtes vorzubereiten. Es hatte sich nämlich bereits die Auffassung durchgesetzt, daß eine durchgreifende Reform des österreichischen Presserechtes zweckmäßig erscheine. Darüber, in welche Richtung sich diese Reform bewegen solle, herrschten allerdings keine einheitlichen Vorstellungen. Die hauptsächlichsten Reformtendenzen

-3-

waren einerseits die Forderung, die Presse von den sie begrenzenden Schranken zu befreien und andererseits das Bestreben, den Persönlichkeitsschutz, und insbesondere den Schutz der Intimsphäre, gegen Presseangriffe weiter auszubauen.

Im Jahre 1954 kam es zur Aussendung eines im Bundesministerium für Justiz ausgearbeiteten Referentenentwurfes, im Jahre 1955 unter Verwertung der abgegebenen Stellungnahmen zur Ausarbeitung eines neuen Referentenentwurfes, der noch im selben Jahr (29. April 1955) vom Justizausschuß des Nationalrates zum Gegenstand einer parlamentarischen Enquête gemacht wurde. Im Jahre 1959 wurde ein überarbeiteter Ministerialentwurf dem Ministerrat vorgelegt, der die Einholung weiterer Stellungnahmen beschloß. Im Jahre 1961 schließlich wurde nach Begutachtung des letzten Entwurfes und gründlicher Erörterung des Entwurfes mit Fachleuten auf dem Gebiet des gesamten Pressewesens die Regierungsvorlage zu einem Pressegesetz 1961 (375 der Beilagen zu den sten. Prot. des NR. IX. GP.) eingereicht. Der "Pressegesetzentwurf 1961" hatte im Begutachtungsverfahren die Zustimmung der Vertreter der Presse, und zwar sowohl der Zeitungsherausgeber als auch der Journalisten gefunden. Er wurde von einem vom Justizausschuß eingesetzten Unterausschuß ab dem Sommer 1961 in 11 Sitzungen eingehend beraten. Der abschließende Bericht über die Arbeiten des Unterausschusses wurde am 7. Dezember 1961 in der Sitzung des Justizausschusses durch den Berichterstatter Abgeordneten Peter Strasser vorgelegt. Der Unterausschuß hatte zu zahlreichen Bestimmungen Änderungen vorgeschlagen und der Regierungsvorlage in der geänderten Fassung fast zur Gänze seine Zustimmung erteilt. Der Justizausschuß nahm den Bericht des Unterausschusses zur Kenntnis.

Offen geblieben war lediglich die Präambel und die

-4-

Verfassungsbestimmung über die Aufgaben der Presse, die Verfassungsbestimmung über die Pressefreiheit, das Verbot des Vertriebes periodischer Druckschriften von Haus zu Haus, die Regelung der Sammlung von Bestellungen auf periodische Druckschriften, die Frage der Entgegnungsfähigkeit von Parlamentsberichten und schließlich die Frage der Pönalisierung der sogenannten aktiven Pressebestechung.

Die parlamentarischen Arbeiten an der Presserechtsreform wurden in der Folge jedoch nicht mehr fortgesetzt. Die damit gegebene Situation veranlaßte mich, am 31. März 1965 dem Nationalrat einen Bericht über die Reform des österreichischen Presserechtes vorzulegen (III-83 der Beilagen zu den sten. Prot. des NR., X. GP.). In diesem Bericht legte ich eingangs die Entwicklung des österreichischen Presserechtes seit dem Jahre 1945 dar und behandelte anschließend ausführlich die in den parlamentarischen Beratungen noch offen gebliebenen Reformpunkte. In den Schlußbemerkungen sprach ich die Hoffnung aus, daß die Diskussion der wesentlichsten der noch offen gebliebenen Bestimmungen der Regierungsvorlage aus dem Jahre 1961, das ist die des § 1 über eine verfassungsgesetzlich geschützte presserechtliche Einrichtungsgarantie, durch die damals eingeleiteten Vorarbeiten für die Schaffung eines zeitgemäßen Grundrechtskatalogs in ein neues Stadium treten werde. In der Zwischenzeit, so regte ich an, könnten durch die gesetzgebenden Körperschaften auf Grund meines Berichtes jene Teile des Entwurfes eines Pressegesetzes 1961 bzw. allenfalls weitere Bestimmungen bezeichnet werden, die vorweg Gesetz werden sollten, damit die dringlichsten Anpassungen des österreichischen Presserechtes an die Erfordernisse des demokratischen Lebens unserer Zeit vorgenommen werden könnten.

Dieser Bericht wurde in der X. Gesetzgebungsperiode nicht mehr in Beratung gezogen.

Im April 1966 forderte der österreichische Presserat in einer Resolution die Schaffung eines modernen Pressegesetzes, der aber die Erfüllung der dringendsten Reformwünsche vorangehen sollte.

Auf Grund einer Regierungsvorlage beschloß daraufhin der Nationalrat am 23. Juni 1966 die Pressegesetznovelle 1966, BGBl. Nr. 104, durch die die Entschädigungspflicht bei ungerechtfertigter Beschlagnahme von Druckwerken wieder eingeführt und die Ausdehnung der Pflicht zur Ablieferung von Pflichtstücken auf bestimmte ausländische Druckwerke normiert wurde. Zugleich mit der Verabschiedung dieser Pressegesetznovelle faßte der Nationalrat eine Entschließung, in der die Bundesregierung ersucht wurde, dem Nationalrat im Laufe des Jahres 1966 den Entwurf eines modernen Pressegesetzes vorzulegen.

Das Bundesministerium für Justiz übermittelte daraufhin im Juli 1966 den Vertretern der im Preszewesen tätigen Berufe zur Information über den bereits erreichten Stand der Presserechtsreform und zugleich als Diskussionsgrundlage eine Zusammenstellung, die im wesentlichen den Wortlaut der erwähnten Regierungsvorlage eines Pressegesetzes 1961 mit den vom Unterausschuß des Justizausschusses empfohlenen Änderungen und Ergänzungen enthielt. Gleichzeitig ersuchte das Bundesministerium für Justiz die Presseverbände um Bekanntgabe ihrer Wünsche für die Presserechtsreform. Beim Bundesministerium für Justiz langten hierauf zahlreiche Stellungnahmen ein, u.a. eine gemeinsame der wichtigsten Standesorganisationen der Presse, in der diese erklärten, die ihnen übermittelte Zusammenstellung sei keine geeignete Grundlage für die Ausarbeitung eines neuen Pressegesetzentwurfes. Sie verlangten, zur Vorbereitung eines solchen

-6-

Entwurfes solle beim Bundesministerium für Justiz ein Komitee bestellt werden. Die J o u r n a l i s t e n - g e w e r k s c h a f t schlug überdies vor, eine p a r l a m e n t a r i s c h e E n q u e t e unter Zuziehung der Presseverbände und der Chefredakteure der wichtigsten österreichischen Zeitungen durchzuführen.

Der Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber und Komm.Rat M a r t i n i d e s schließlich regten übereinstimmend an, im Sinne der von der IV. Konferenz der Europäischen Justizminister (Berlin, 25. bis 27. Mai 1966) gefaßten, auf die Harmonisierung des Europäischen Presse- rechtes abzielenden Resolution Nr. 3 solle das Bundesministerium für Justiz in Zusammenarbeit mit Experten der Organisation der österreichischen Presse einen Modell- entwurf für ein europäisches Pressegesetz ausarbeiten, der nach Beratung durch die Konferenz der europäischen Justiz- minister als Diskussionsgrundlage für die Ausarbeitung eines neuen österreichischen Pressegesetzes dienen könnte.

Die Standesorganisationen der Presse brachten im übrigen eine große Zahl von Anregungen für die Gestaltung eines neuen Presserechtes vor. Es sei bemerkt, daß ein Teil dieser Wünsche bereits im Ausland, so vor allem in den neuen Landespressegesetzen der Bundesrepublik Deutschland ihre Verwirklichung gefunden hat.

In Anbetracht der Ergebnisse dieser Umfrage sah sich die Bundesregierung veranlaßt, am 28. Oktober 1966 dem Nationalrat neuerlich einen Bericht betreffend die Reform des österreichischen Presserechtes vorzulegen (III-36 der Beilagen zu den sten.Prot. des NR. XI..GP.). In diesem Bericht wurde die bisherige Entwicklung der Reformarbeiten dargelegt und die Meinung vertreten, mit der Abgabe der erwähnten ablehnenden Stellungnahme der Presse und der Bekanntgabe ihrer Wünsche für ein neues Pressegesetz habe die Entwicklung einen Punkt erreicht, an dem eine grundsätzliche rechtspolitische Entscheidung

-7-

zu treffen sei. Die Einhaltung der vom Nationalrat gesetzten Frist (bis Ende des Jahres 1966) wäre nur möglich, wenn die neue Regierungsvorlage von dem schon im Unterausschuß des Justizausschusses beratenen Pressegesetzentwurf 1961 hätte ausgehen können. Dieses von den Presseverbänden abgelehnte Vorgehen komme nun nicht mehr in Betracht, da auch der modifizierte Entwurf aus dem Jahre 1961 bereits überholt sei. Die Schaffung eines modernen Pressegesetzes benötige aber längere legislative Vorarbeiten und zahlreiche Besprechungen mit den Vertretern der Presse. Um zu vermeiden, daß eine Regierungsvorlage zustande komme, die in ihrer rechtspolitischen Zielsetzung und auch sonst in entscheidenden Punkten den Vorstellungen des Nationalrates nicht entspricht, wolle, so meinte die Bundesregierung, der Nationalrat zu den wichtigsten Forderungen der Standesorganisationen der Presse seine vorläufige Stellungnahme bekanntgeben und in einer E n t s c h l i e -
B u n g, zu der Frage Stellung nehmen, in welcher Weise nach seiner Meinung die legislativen Vorarbeiten für die Neugestaltung des Presserechtes weitergeführt werden sollten.

Dieser Bericht der Bundesregierung wurde vom Nationalrat in der XI. Gesetzgebungsperiode nicht mehr behandelt.

Dem bisher Gesagten ist zu entnehmen, daß es in den vergangenen Gesetzgebungsperioden trotz der vom Nationalrat im Jahre 1961 aufgewendeten intensiven Bemühungen nicht gelungen ist, die Reform des österreichischen Presserechtes zu einem Abschluß zu bringen. Nach Meinung der österreichischen Bundesregierung duldet diese Reform aber keinen Aufschub mehr und so gehört denn auch die schwerpunktweise Reform dieses Rechtsgebietes zu den Prioritäten, die sich die Bundesregierung gesetzt hat. In ihrer Regierungserklärung vom 27. April 1970 weist die Bundesregierung darauf hin, daß sie mit besonderer Aufmerksamkeit

-8-

jene großen Veränderungen verfolgt, die sich auf dem Gebiete des Informationswesens und der Publizistik vollziehen. Wörtlich heißt es dort weiter: "Die Bundesregierung ist sich bewußt, daß es hier offene Fragen gibt, die einer gesetzlichen Regelung bedürfen. Die Bundesregierung wird stets bereit sein, zusammen mit dem Gesetzgeber jene Maßnahmen zu treffen, die dem verstärkten Schutz der Informationsfreiheit einschließlich des Schutzes des Redaktionsgeheimnisses dienen. Es ist aber auch ihre Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß die persönliche Sphäre jedes einzelnen Staatsbürgers geschützt wird. Diesen Zwecken sollen die gesetzgeberischen Maßnahmen auf dem Gebiete des Presserechtes und des Rechtes im Bereich der modernen Massenmedien dienen."

Im Sinne der Anregungen, die in den letzten Jahren zur Presserechtsreform gemacht wurden, werden nachstehend als Grundlage für weitere Beratungen und legislative Initiativen Vorschläge für Sofortmaßnahmen auf presserechtlichem Gebiet vorgelegt und außerdem die Hauptprobleme bezeichnet, die nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz bei der Fortführung der Presserechtsreform legislativ zu lösen sein werden.

II. Sofortmaßnahmen auf presserechtlichem Gebiet

1. Ausschluß der Entgegnungspflicht bei wahrheitsgetreuer parlamentarischer Berichterstattung

Nach § 31 des Pressegesetzes sind wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in öffentlichen Sitzungen des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung, eines Landtages oder eines Ausschusses dieser Körperschaften von jeder Verantwortung frei. Diese Bestimmung entspricht der in den Art 33, 37, 39 und 96 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 getroffenen

-9-

Regelung. Ob durch diese Bestimmungen auch die Pflicht des verantwortlichen Redakteurs zur Veröffentlichung von Entgegnungen auf solche wahrheitsgetreue Berichte nach § 23 ff des Pressegesetzes ausgeschlossen ist, wird bestritten. Eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes verneint dies allerdings. Die dadurch geschaffene Situation ist rechts-politisch unbefriedigend. Die gesetzgebenden Körperschaften sind, sollen sie ihre Aufgabe erfüllen können, auf breite Publizität ihrer Aktivitäten angewiesen. Der Zwang, presserechtliche Entgegnungen auf wahrheitsgetreue parlamentarische Berichte veröffentlichen zu müssen, könnte die Bereitwilligkeit der Presse, über die Beratungen der gesetzgebenden Körperschaften zu berichten, wesentlich mindern und damit die erforderliche Publizität der Parlamentsdebatten beeinträchtigen. Daß solche Folgen noch nicht eingetreten sind, darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß sie nach den angeführten Bestimmungen von der Judikatur gegebenen Auslegung jederzeit eintreten könnten. Um dies zu verhindern, wäre eine Legalinterpretation der erwähnten verfassungsgesetzlichen und einfachgesetzlichen Bestimmungen geboten. In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, daß es in der Bundesrepublik Deutschland trotz im wesentlichen gleicher Verfassungslage in Lehre und Rechtsprechung unbestritten ist, daß wahrheitsgetreue Parlamentsberichte nicht entgegnungspflichtig sind.

2. Sicherung der freien und objektiven Gerichtssaalberichterstattung

Über Tatsachen, die den Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens bilden, soll bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Rechtspflege und der Grundrechte des Staatsbürgers in der Presse frei und ohne formale Beschränkungen berichtet werden können. Die Stimmungsmache für oder gegen die Angeklagten während eines laufenden Verfahrens aber soll jedenfalls mit Strafe bedroht sein. Diese Reform hätte durch eine Novellierung der sogenannten Lasser'schen Artikel (Art. VII und Art. VIII der Strafgesetznovelle 1862, RGL. Nr. 8/1863) zu erfolgen.

3. Verbesserung des Schutzes des Redaktionsgeheimnisses

Nach geltendem Recht sind Personen, die bei der Herstellung einer periodischen Druckschrift berufsmäßig mitwirken, in einem Strafverfahren, das wegen des Inhaltes der periodischen Druckschrift eingeleitet worden ist, bei allen Fragen, die sich auf eine in den allgemeinen Strafgesetzen begründete strafrechtliche Verantwortlichkeit beziehen, von der Verbindlichkeit zur Ablegung des Zeugnisses befreit, wobei sich diese Befreiung nicht auf Inserate erstreckt.

Diese Bestimmung ist insoferne unzulänglich, als sie das Redaktionsgeheimnis nur im Bereich der Strafverfahren und auch da nur im Bereich solcher Verfahren anerkennt, die wegen eines Preßinhaltstadeliktes eingeleitet worden sind. Soll aber der Journalist seine im Interesse der Allgemeinheit gelegene Aufgabe optimal erfüllen können, so muß ihm auch für den Regelfall das Recht eingeräumt werden, seine Informationsquellen schlechthin geheimzuhalten, da andernfalls zu befürchten ist, daß diese Quellen versiegen, könnten doch die Informanten durch das Risiko einer Bloßstellung abgeschreckt werden.

Aus den gleichen Gründen muß den Journalisten auch das Recht eingeräumt werden, eine Haus- oder Personsdurchsuchung, eine Durchsuchung und Beschlagnahme von Papieren oder eine Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen und anderen Sendungen zu verweigern, wenn diese Maßnahmen zu dem Zwecke erfolgen, eine Informationsquelle des Journalisten zu ermitteln. Zu diesem Zweck erscheint eine Novellierung des § 45 des Pressegesetzes unerlässlich.

4. Prüfung der Problematik der administrativen Verbreitungsvorbele nach den §§ 10 ff des sog. Schmutz- und Schundgesetzes

Diese Frage wird im Zuge der Vorarbeiten für eine Reform des Schmutz- und Schundgesetzes (Bundesgesetz vom 31. März 1950, BGBl. Nr. 97, über die Bekämpfung unzüch-

-11-

tiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung) geprüft werden müssen, stellt zugleich aber auch einen Teil der Presserechtsreform dar. Anzustreben wäre jedenfalls, die Zuständigkeit zur Verhängung von Verbreitungsbeschränkungen über Druckwerke jugendgefährdenden Inhalts den Gerichten zu übertragen.

5. Neugestaltung der Bestimmungen über die presserechtlich relevanten Personen

Die Bestimmungen des geltenden Rechtes über die presserechtlich relevanten Personen, insbesondere über den Verleger und den Herausgeber periodischer Druckschriften sind unzureichend. Es wären daher neue Begriffsdefinitionen zu erarbeiten und die Verantwortlichkeit dieser Personen abzugrenzen. Ferner wird im Sinne wiederholt vorgebrachter Anregungen zu versuchen sein, auch die Stellung des Chefredakteurs einer periodischen Druckschrift und der übrigen Redakteure sowie das Verhältnis dieser und der vorhin erwähnten Personen zueinander festzulegen.

6. Reform der Presseordnungsvorschriften über das Impressum und über die Ablieferung von Pflichtstücken

Die Presseordnungsvorschriften (§§ 14 ff. des Pressegesetzes) sind zum großen Teil veraltet und entsprechen zum Teil noch obrigkeitssstaatlichem Denken. Das gilt insbesondere für die Vorschriften über das Impressum und über die Verpflichtung zur Ablieferung von Pflichtstücken. Diese Vorschriften werden in ihrer Anwendung vielfach nicht zu Unrecht als schikanös empfunden und führen zu überflüssigen Strafverfahren. Im Wege einer Neugestaltung der Presseordnungsvorschriften wären reine

Formalismen zu beseitigen und es wäre sicherzustellen, daß das Impressum auf jene Angaben beschränkt wird, die für eine Identifizierung der für das Druckwerk verantwortlichen Personen unerlässlich sind. Druckwerke, bei denen ein strafbarer Inhalt von vorneherein nicht zu besorgen ist, wären von der Impressumspflicht, aber auch von der Pflicht zur Ablieferung von Pflichtstücken auszunehmen.

7. Neuregelung der Verantwortlichkeit für Schülerzeit-schriften

Nach geltendem Recht muß der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift großjährig sein (§ 18 Abs. 1 des Pressegesetzes). Dies gilt auch für periodische Druckschriften, die von Jugendlichen für Jugendliche redigiert werden, also zB für Schülerzeit-schriften. Jugendorganisationen, aber auch Pädagogen, setzen sich mit Entschiedenheit dafür ein, für solche Periodika auf das Erfordernis der Großjährigkeit des verantwortlichen Redakteurs zu verzichten, um es so zu ermöglichen, daß Jugendliche ihre eigenen publizistischen Organe unbeeinflußt von Erwachsenen gestalten können. Auch dieses Problem wird zu erörtern sein.

8. Offenlegung der Eigentumsverhältnisse periodischer Druckschriften

Ein besonders dringendes legislatives Vorhaben soll jetzt schon verwirklicht werden: Das Bundesministerium für Justiz hat vor wenigen Tagen den Entwurf einer Pressegesetznovelle 1971 zur Begutachtung versendet, durch die eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung der Eigentumsverhältnisse periodischer Druckschriften geschaffen werden soll. Im Rahmen der künftigen Arbeiten

an der Reform des Presserechtes wird dieser Gegenstand daher voraussichtlich nicht mehr behandelt werden müssen.

In diesem Zusammenhang darf noch darauf hingewiesen werden, daß zugleich mit dem eben erwähnten Entwurf auch der Entwurf einer Novelle zum Journalistengesetz versendet wurde, der vorsieht, daß dem Journalisten bei Abschluß des Dienstvertrages die Eigentumsverhältnisse an der periodischen Druckschrift offenzulegen und die gesellschaftspolitische oder sonstige Zielsetzung des Zeitungunternehmens, besonders die von diesem eingehaltene politische Richtung, sowie allfällige Änderungen dieser Umstände während des Dienstverhältnisses bekanntzugeben sind.

III. Schwerpunkte für die Fortführung der Presse- rechtsreform

1. Schaffung einer verfassungsgesetzlichen Einrichtungsgarantie für die eine öffentliche Aufgabe erfüllende Presse.

2. Eine zeitgemäße Definition der Pressefreiheit einschließlich der Informationsfreiheit unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention.

3. Ein zeitgemäßer und zugleich wirksamer Schutz der Rechtssphäre des Individuums vor sachlich ungerechtfertigten Eingriffen durch rechtswidrige Berichterstattung.

4. Schaffung einer Möglichkeit, den einer strafbaren Handlung Beschuldigten nach Freispruch oder Einstellung des Strafverfahrens durch Mitteilungen in der Presse zu rehabilitieren.

-14-

5. Unterbindung schikanöser Ausübung des Entgegnungsrechtes.

6. Neuregelung der Beschlagnahme von Druckwerken.

Vor allem soll der schon im Entwurf eines Pressegesetzes 1961 vorgesehene Ausschluß der Beschlagnahme normiert werden, wenn die Interessenabwägung zwischen dem Grundrecht der Pressefreiheit und der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Presse einerseits und den in Betracht kommenden Individualrechten andererseits zeigt, daß auf die Beschlagnahme verzichtet werden kann.

7. In Zukunft soll die Beschlagnahme von Druckwerken nur durch das Gericht zulässig sein. Die heute im Gesetz vorgesehene Möglichkeit der Beschlagnahme durch staatsanwaltschaftliche Behörden oder Sicherheitsbehörden soll beseitigt werden.

8. Schaffung von Maßnahmen als Ausgleich dafür, daß im Inland stark verbreitete ausländische periodische Druckschriften nicht den inländischen Preßordnungsvorschriften unterworfen sind.

9. Abklärung der Frage, inwieweit presserechtliche Bestimmungen auch für die Massenmedien, die es zur Zeit der Erlassung des Pressegesetzes 1922 noch nicht gegeben hat oder die zu jener Zeit noch wenig Bedeutung hatten (Hörfunk und Fernsehen), Anwendung finden sollen (insbesondere Entgegnungsrecht und Regelung der Verantwortlichkeit für Sendungen).

10. Gestaltung des österreichischen Rechts der Massenmedien in solcher Art, daß es sich harmonisch in den Rahmen der europäischen Rechtsentwicklung einfügt.

-15-

IV. Vorschläge für die weitere Vorgangsweise

Eine Lösung der bezeichneten Fragen, der übrigen zahlreichen Probleme einer Neugestaltung des Presserechtes und darüber hinaus auch des Rechtes der anderen Massenmedien bedarf zweifellos der Mitarbeit der Vertreter der in den Massenmedien tätigen Berufszweige sowie der Experten auf allen durch eine solche Reform berührten Fachgebieten. Um die Mitglieder des Nationalrates und insbesondere des Justizausschusses mit den Einzelheiten der von den Standesorganisationen der Presse erhobenen Forderungen sowie mit den Meinungen der maßgeblichen Experten persönlich vertraut zu machen, erlaube ich mir anzuregen, der Justizausschuß des Nationalrates möge die geschäftsordnungsmäßige Vorberatung dieses Berichtes zum Anlaß nehmen, um gemäß § 32 der Geschäftsordnung des Nationalrates Vertreter der Presse und andere Experten auf dem Gebiet des Rechtes der Massenmedien als Sachverständige zu laden, um auf diese Weise unter Mitarbeit von Vertretern des Bundesministeriums für Justiz Vorschläge für eine zufriedenstellende Lösung dieses Fragenkomplexes zu finden und den Weg für weitere legislative Initiativen zu weisen.

12. Februar 1971

Der Bundesminister:

B r o d a

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

